

II. Buch.

Der völkerrechtliche Verkehr innerhalb des Staatenverbandes.

Vorbemerkung.

Das II. Buch soll den allgemeinen Teil des Systems (vgl. oben § 4 II) zum Abschluß bringen und so die Grundlage schaffen für die Darstellung des Friedensrechtes wie des Kriegsrechtes.

Meine grundsätzliche Auffassung von dem Grundgedanken aller völkerrechtlichen Beziehungen zwischen den Staaten bringe ich zu möglichst scharfem Ausdruck, indem ich in dem ersten Abschnitt den Grundsatz der Verkehrsfreiheit an die Spitze stelle. In dem die Staatsgrenzen überflutenden Austausch der Menschen, der Waren, der Ideen äußert sich die Zugehörigkeit zu der Staatengemeinschaft. Ausschließung eines Staates aus dem Verkehr würde der Friedloslegung eines Staatsangehörigen nach dem Rechte des Mittelalters gleichkommen. Sinnfällige Gestalt gewinnt der Grundsatz der Verkehrsfreiheit in der Erschließung des Landes.

Der zweite Abschnitt gibt in der Behandlung der nationalen Organe des zwischenstaatlichen Verkehrs die herrschende Anschauung wieder. Dagegen soll der dritte Abschnitt mit besonderem Nachdruck auf die zahlreichen, aber zusammenhangslosen Ansätze zu einer Organisation des Staatenverbandes und damit auf die wichtigste Aufgabe hinweisen, die dem Völkerrecht der nächsten Zukunft gestellt ist.

Der vierte Abschnitt endlich versucht, unter Anwendung der zur allgemeinen Rechtslehre gehörigen Begriffe, auf die Formen aufmerksam zu machen, in denen die Lebensbeziehungen der Staaten zueinander durch rechtliche Regelung zu Rechtsverhältnissen werden.

I. Abschnitt:

§ 12. Der Grundsatz der Verkehrsfreiheit.¹⁾

I. Aus dem Grundbegriffe des Völkerrechts, der gegenseitigen Anerkennung der Staaten als Glieder einer großen Staatengemeinschaft, ergibt sich die Eröffnung des Landes für die Staatsangehörigen aller Verbandsstaaten (jus commercii, oben § 7 IV).

1) Thomas, R. G. IV 620. v. Martitz, Rechtshilfe (unten § 33 Note 1) I 1 (über das Ausweisungsrecht). Leske und Löwenfeld, Die Rechtsverfol-